Betroffene BFF: 01. Extensive Wiesen (EXWI);

04. Wenig intensive Wiesen (WIGW).

### Generelle Anforderungen für alle Massnahmen 01.xx / 04.xx

- Aufbereiter wird ausgeschaltet, idealerweise mit dem Balkenmäher mähen,
- Heu wird auf dem Feld getrocknet (nur im strengsten Ausnahmefall darf Mahdgut direkt siliert werden→Gewitter)).

## VARIANTE 1 5-10% Rückzugsstreifen für 01.01 / 04.01 Kleintiere.

- 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt, Schnittzeitpunkte gemäss DZV. Die ungemähte Fläche kann bei jedem Schnitt verschoben werden (empfohlen) und sie wird hauptsächlich den Strukturen entlang angelegt (Waldränder, Hecken, Bäche, Hänge). Auf diese 5-10% wird kein Dünger verteilt (WIGW),
- Diese 5-10% ungemähte Fläche können während den 6 Jahren des Vertrages an dasselbe Ort (stationär) angelegt werden. In diesem Fall wird die Hälfte der 5-10% erst am letzten Schnitt im zweiten Jahr des Vertrags gemäht. Die andere Hälfte ein Jahr später.
- Wenn die Wiese an einer BFF Typ 11,12 oder 13 entlang ist, muss nur einen Streifen von 1m Breite oder mindestens 0.5 Aren beim ersten Schnitt erhalten werden.
- Die Herbstbeweidung (ab 1. September) kann auf der ganzen Fläche gemacht werden, ausser wenn es sich um eines stationären Streifen handelt,
- Dürrfutterherstellung auf dem Feld bis Ende August.

## VARIANTE 2 Schnittstaffelung Massnahme 01.02 / 04.02

 Schnittstaffelung beim ersten Schnitt. Maximal ½ der Fläche darf bis zu 10 Tage vor dem offiziellen Schnitttermin nach DZV gemäht werden (1. Juli in den BZ I und II), der Rest frühestens 20 Tage nach der ersten Schnittstaffel

### VARIANTE 3 5-10 % Rückzugsstreifen mit 01.03 / 04.03 Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts

- Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts (gemäss Nutzungsvereinbarung mit der Trägerschaft) nur im Fall, wo die botanische Zusammensetzung verbessert werden kann (Probleme mit Klappertopf, Disteln...). Zweiter Schnitt erst 8 Wochen später.
- Mit 5-10% Rückzugsstreifen (siehe Variante 1) für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall

# VARIANTE 4 Artenspezifische Bewirtschaftung: Massnahme 01.04 / 04.04 und Aufwertungen.

- Mähen erst ab dem 1. August auf Zonen mit Schlangen-Knöterich, die von der Trägerschaft Identifiziert worden sind ODER,
- EXWI oder WIGW, die durchschnittlich mehr als 5 Osterglocken pro Quadratmeter beinhalten, können den Vernetzungsbeitrag ohne andere Anforderungen erhalten. Die Trägerschaft identifiziert die betroffenen Flächen.
- Dürrfutterherstellung auf dem Feld bis Ende August.

Betroffene BFF: 02. Extensivweiden (EXWE);

03. Waldweiden (WAWE).

### Generelle Anforderungen für alle Massnahmen 02.xx / 03.xx

- Mindestfläche 20 Aren, grosse und artenarme Flächen (z.B. Lägerfläche) sind ausgeschlossen, aus DZV Anforderungen stammend
- Das Mulchen ist verboten (Ausnahme für gezielte Eingriffe gegen Disteln usw.), aus DZV Anforderungen stammend,
- > 5 % Kleinstrukturen: Sträucher, Einzelbäume (einheimische Arten und auch Hochstammobstbäume. Fichte, Buche et Esche <50 cm Durchmesser sind nicht einbezogen), Ast- und Steinhaufen, ev. Kuhweglein,
- jederzeit müssen 5 bis10 % unternutzte Flächen (allenfalls ausgezäunt) vorhanden sein,
- Wenn Osterglocken (≥ 5 Pflanzen / m²) oder anderen seltenen Pflanzen (Orchideen, ...; ≥ 10 Pflanzen / a) vorhanden sind, reichen 1 % Strukturen die weniger als 50m voneinander entfernt sind.
- Verbuschung muss weniger als 40% sein,
- Hecken und Fliessgewässer müssen vom Vieh mit einem Haag geschützt werden (lokaler Zugang zum Wasser gestattet),
- Keine Eingriffe auf den Boden (z.B. Rotor-Steinbrecher),
- Ansähen ist verboten, ausser nach Schäden,
- Der Weidebeginn wird in der Regel nicht vorgeschrieben. Ausnahme: Vertragsflächen Naturschutz oder Flächen mit besonderen Auflagen gemäss Vernetzungsprojekt. Sowohl Standweide wie Umtriebsweide sind möglich

#### Massnahme 02.01 Extensivweiden.

- Keine Düngung, Pflanzenschutzmittelbehandlung (PSM) nur Pflanze pro Pflanze,
- Beachtung der Generalanforderungen.

#### Massnahme 02.02 Feuchtweiden.

- Keine Düngung, Pflanzenschutzmittelbehandlung (PSM) nur Pflanze pro Pflanze,
- Beachtung der Generalanforderungen,
- in diesem Fall, gilt die Moorvegetation (Mindestens 10% der Fläche mit Schlangen-Knöterich, Moor-Geissbart, Binsen, Seggen...) für die 5% angeforderten Strukturen UND die 5% unternutzten Flächen,
- Maximal Belastung von 1.5 GVE pro Hektar auf 100 Tage verteilt.

#### Betroffene BFF: 03. Waldweiden (WAWE).

#### Massnahme 03.01 Waldweiden.

- Düngung nur mit Hofdüngern (aber <u>nicht empfohlen</u>). Sie ist aber 1mal/Jahr toleriert zu denselben Vorschriften wie die WIGW, wenn das Waldinspektorat (Division Forestière 8) die Bewilligung gegeben hat,
- Beachtung der Generalanforderungen.

### Massnahme 03.02 Feuchte Waldweiden.

- Düngung nur mit Hofdüngern (aber <u>nicht empfohlen</u>). Sie ist aber 1mal/Jahr toleriert zu denselben Vorschriften wie die WIGW, wenn das Waldinspektorat (Division Forestière 8) die Bewilligung gegeben hat,
- Beachtung der Generalanforderungen.
- in diesem Fall, gilt die Moorvegetation (Mindestens 10% der Fläche mit Schlangen-Knöterich, Moor-Geissbart, Binsen, Seggen...) für die 5% angeforderten Strukturen UND die 5% unternutzten Flächen,
- Maximal Belastung von 1.5 GVE pro Hektar auf 100 Tage verteilt.

#### **Betroffene BFF**

Typen 5, 6, 7, 8, 9, 10.

### Massnahme 05.01 05. Streuwiesen (STFL).

- Aufbereiter wird ausgeschaltet, idealerweise mit dem Balkenmäher mähen.
- Heu wird auf dem Feld getrocknet,
- Dreijährliche Heumahd (zum Beispiel. 50% / 50% / 0% oder 33% / 33% / 33%).
- Maximal 50% der Fläche im selben Jahr mähen,
- Entlang von Fliessgewässer, muss jedes Jahr eine Bachböschung auf einer Breite von minimal 3 m nicht gemäht werden,
- Keine Beweidung.

### Massnahme 06.01 06. Ackerschonstreifen (ASST).

- Ansähen der Kultur: max. 50 % der vorgesehene Menge für die Hauptkultur,
- Mindestens 6 m Breite (3 m wenn neben einer anderen BFF).

#### Massnahme 07.01 07. Saum auf Ackerfläche (SAUM).

**Vernetzungsanforderungen:** Die Flächen dürfen nicht entlang von Wohnzonen, Strassen oder versiegelten Wegen angelegt werden,

- Heumahd bei dem letzten Schnitt,
- Aufbereiter wird ausgeschaltet, idealerweise mit dem Balkenmäher mähen.

### Massnahme 08.01 08. Hochstammobstbäume (HOFO).

- Mindestens 10 Bäume auf 20 Aren.
- pro 10 Bäume mind. 1 Nistgelegenheit (Nistgelegenheiten für Insekten sind toleriert),
- Tote Bäume oder Baumanteile müssen erhalten werden bis sie natürlich umfallen oder müssen als Asthaufen im Obstgarten bleiben,
- Verjüngung : Mindestens ein junger Baum (<20 Jahre) pro 10 Bäume,
- Im Fall von WIGW oder EXWI mit Ökoqualität unter den Bäumen kann 75% der Fläche früher gemäht werden, (Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts),
- Keine Düngung oder nur zu den Konditionen der WIGW.

# Massnahme Einheimische standortgerecht 09.01 Einzelbäume und Alleen (EBBG).

- Keine Nadelbäume (Weisstannen und markante "Schärmentannen" in Absprache mit der FÖA zugelassen),
- Mindestens 5 Bäume, wenn sie in einer Allee sind ODER einen wertvollen Baum (Perimeter >170 cm),
- Verjüngung: ab 10 Bäumen mindestens ein junger Baum (<20 Jahre) pro 10 Bäume,
- Die Installation von Vogelkästen akzeptieren

# Massnahme 10.01 10. Hecken, Feld- und Ufergehölz mit 3-6m breitem Krautsaum (HEUFK).

- Auf Extensivweiden, Massnahme 10.02 durchführen,
- Eine Struktur (Stein oder Holzhaufen) pro 30 Laufmeter, idealerweise auf der Südseite.
- Wiesenstreifen von 5 m breite auf einer Seite (wenn möglich auf der besonnten Seite), wenn die Kriterien der Qualitätsstufe II nach DZV nicht erfüllt sind,
- Bachgehölze: Wiesenstreife bis zu 6m vom Wasser entfernt. Zweijährliche Heumahd/Beweidung auf mindestens 3 m Breite.

# Massnahme 10.02 10. Artenreiche Hecken, Feld- und Ufergehölz (HEUFKe).

- Nur auf Extensivweiden.
- Eine Struktur (Stein- oder Holzhaufen) pro 30 Laufmeter, idealerweise auf der Südseite.
- Beachtung der Minimalanforderungen der Qualitätsstufe II für Hecken.

### **Betroffene BFF**

Typen 11, 12, 13.

Keine Massnahme, weil kein Vernetzungsbeitrag.